

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Teilnahme an Veranstaltungen der Volkshochschule Speyer (VHS) vom 14. Februar 1990 i.d.F. vom 21. Dezember 2012

Der Stadtrat der Stadt Speyer hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz vom 14.12.1973 (GVBl. S. 419, BS 2020.1) zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.07.1988 (GVBl. S. 185) und der §§ 2 und 16 des Landesgesetzes über die Erhebung kommunaler Abgaben (Kommunalabgabengesetz) vom 05.05.1986 (GVBl. S. 103) am 21.12.1989 folgende Satzung beschlossen.

§ 1

Satzungsgegenstand

Die Volkshochschule Speyer ist eine nach dem Weiterbildungsgesetz anerkannte Einrichtung der Stadt Speyer und als solche eigenständiger Teil des Gesamtbildungssystems in öffentlicher Verantwortung. Mit dem Betrieb der Volkshochschule verfolgt die Stadt Speyer ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

§ 2

Aufgabe der Volkshochschule

Die Volkshochschule hat die Aufgabe, durch bedarfsgerechte Bildungsangebote zur Chancengerechtigkeit beizutragen, Bildungsdefizite abzubauen, dem einzelnen die Vertiefung, Ergänzung und Erweiterung vorhandener oder den Erwerb neuer Kenntnisse, Fähigkeiten und Qualifikationen zu ermöglichen und ihn zu eigenverantwortlichen und selbstbestimmten Handeln im persönlichen, beruflichen und öffentlichen Leben zu befähigen (§ 2 Landesgesetz zur Neuordnung und Förderung der Weiterbildung in Rheinland-Pfalz vom 01.03.1975).

§ 3

Nutzung der Volkshochschule, Gebührenpflicht

Die Bildungsveranstaltungen der Volkshochschule sind öffentliche Veranstaltungen, die von allen Personen ohne Rücksicht auf Vorbildung, Beruf oder Nationalität besucht werden können. Der Besuch abschlussbezogener oder spezieller Fort- oder Weiterbildungslehrgänge kann von bestimmten Voraussetzungen abhängig gemacht werden. Für die Teilnahme an den Veranstaltungen ist das Anmeldeverfahren zu befolgen und, sofern die Veranstaltungen nicht gebührenfrei sind, Gebühren nach dieser Satzung zu zahlen.

§ 4

Anmeldeverfahren

1. Bei allen Veranstaltungen der VHS, außer bei Vorträgen, muss möglichst drei Werktage vor Beginn eine schriftliche Anmeldung vorliegen.
Bei Studienreisen gilt ein gesondertes Anmeldeverfahren.
Anmeldungen werden ab dem Erscheinen des Veranstaltungsprogramms durch Zusendung oder persönliches Erscheinen in der Geschäftsstelle der Volkshochschule entgegengenommen.
2. Die VHS ist berechtigt, Anmeldungen abzulehnen, wenn ein Kurs überfüllt ist oder die Veranstaltung aus anderen Gründen nicht stattfindet.

§ 5 Probebesuch / Abmeldeverfahren

1. Bei Kursen mit mehr als 6 Unterrichtsterminen ist - soweit nichts anderes angegeben - ein Probebesuch möglich, der sich ausschließlich auf den ersten Unterrichtstermin bezieht. Auch bei Wahrnehmung des Probebesuches muss eine schriftliche Anmeldung nach § 4 vorliegen, die im Falle der Nichtteilnahme an dem Kurs innerhalb von 3 Werktagen nach dem Probebesuch schriftlich zu widerrufen ist (Abmeldung).
2. Bei Kursen und bei Wochenendseminaren ist eine Abmeldung 2 Wochen vor Beginn kostenfrei möglich.
Eine spätere Abmeldung ist nur in begründeten und nachgewiesenen Fällen (ärztliches Attest, Bescheinigung des Arbeitsgebers) möglich. Die Abmeldung muss schriftlich erfolgen.
Bei begründeten Abmeldungen wird eine Kursgebühr in Höhe der anteiligen Gebühr bis zum Eingang der Abmeldung und eine Verwaltungsgebühr von 5 € erhoben.
Die Regelung gilt auch für Abmeldungen bei Kursen mit Probebesuch, die nicht innerhalb von 3 Werktagen nach dem 1 Unterrichtstermin eingehen.
3. Bei Studienreisen gelten gesonderte Abmeldeverfahren mit festgelegten Stornogeühren.

§ 6 Höhe der Kursgebühren

1. Die Gebühren betragen bei Kursen mit mindestens 9 Teilnehmende grundsätzlich
 - a) bei Standardkursen mindestens 1,80 € je Unterrichtseinheit (= 45 Minuten)
 - b) bei Abschluss-, Zulassungs- und prüfungsorientierten Kursen mindestens 2,00 € je Unterrichtseinheit
 - c) bei EDV-Grundkursen mindestens 2,70 € je Unterrichtseinheit
 - d) bei EDV-Fachkursen mindestens 2,90 € je Unterrichtseinheit.
 - e) bei Studienreisen richtet sich die Gebühr nach dem Ergebnis der Ausschreibung und den zu erwarteten Kosten.
2. Bei Vorträgen kann ein Eintritt erhoben werden.
3. Kurse, die nicht ausreichend belegt sind (Richtwert 9 Teilnehmende), kann die Volkshochschule absagen oder im Einverständnis mit den Teilnehmenden die Gebühr erhöhen.
Die Einverständniserklärung der Teilnehmenden hat schriftlich zu erfolgen.
Der Aufpreis beträgt bei 8 Teilnehmenden 10% der Kursgebühr und bei 7 Teilnehmenden 20% der Kursgebühr.
Der Aufpreis gilt auch für Teilnehmende, die sich nach dem Beginn der Veranstaltung anmelden. Er bleibt aus kassen- und verwaltungstechnischen Gründen auch bestehen, wenn die Anzahl der Teilnehmende durch spätere Anmeldungen den Richtwert erreicht.
Kurse unter 7 Teilnehmenden bedürfen der Genehmigung durch die Volkshochschulleitung.
4. Für Teilnahmebescheinigung wird eine Gebühr in Höhe von 4 € durch Einzugsermächtigung oder Barzahlung erhoben

§ 7 Ermäßigung von Teilnehmergebühren

1. Ermäßigung wird gewährt bei Kursen nach § 6 Abs. 1 der Gebührenordnung, die mehr als 20 Unterrichtseinheiten umfassen und soweit die Ermäßigung in der Ausschreibung des Kurses nicht ausgeschlossen ist.

2. Ein Anspruch auf Ermäßigung in Höhe von 25 % besteht für Schüler/innen, Auszubildende i.S. des Berufsausbildungsgesetzes, Schwerbehinderte, Teilnehmende am freiwilligen sozialen Jahr oder nach dem Bundesfreiwilligengesetz und Bezieher/innen von Arbeitslosengeld und / oder Grundsicherung.
3. In Härtefällen können die Gebühren durch die VHS-Leitung zusätzlich ermäßigt oder ganz erlassen werden.

§ 8

Fälligkeit der Gebühren

Die Gebühren werden mit Anmeldung fällig und sind grundsätzlich durch Erteilung einer Einzugsermächtigung oder durch Barzahlung in den Geschäftsräumen der VHS zu entrichten. Über die Möglichkeit einer Ratenzahlung entscheidet die VHS-Leitung. Der Teilnehmer ist verpflichtet, auf Verlangen des Kursleiters oder der VHS den Nachweis über die Bezahlung der Kursgebühr vorzulegen.

§ 9

Mittelverwendung

Mittel dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Stadt Speyer als Trägerkörperschaft ist mit dem Betrieb gewerblicher Art selbstlos tätig. Es werden nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke verfolgt. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des steuerbegünstigten Betriebes fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Stadt Speyer als Trägerkörperschaft erhält keine Gewinnanteile und auch keine sonstige Zuwendungen. Bei einer Einstellung des Betriebes gewerblicher Art oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen an die Stadt Speyer, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 24.12.2002 in Kraft
Speyer, den
Stadtverwaltung:
gez. Schineller, Oberbürgermeister

Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 24 Abs. 6 Satz 2 der Gemeindeordnung eine Verletzung der Bestimmungen über

1. Ausschließungsgründe (§ 22 Abs. 1 Gemeindeordnung) und
2. die Einberufung und die Tagesordnung von Sitzungen des Stadtrates (§ 34 der GemO)

unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung schriftlich unter Bezeichnung der Tatsachen, die eine solche Rechtsverletzung begründen können, gegenüber der Stadtverwaltung geltend gemacht worden ist.

Diese Satzung wurde in der Tagespresse vom 22.02.1990 öffentlich bekannt gegeben.

Geändert durch Satzung vom 01.01.1991

Geändert durch Satzung vom 01.01.1992

Geändert durch Satzung vom 04.07.1995

Geändert durch Satzung vom 14.05.1996

Geändert durch Satzung vom 23.12.2002

Geändert durch Satzung vom 21.12.2012